

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

**zu der Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags
- Drucksache 7/4424 -**

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung
des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Ge-
schäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Be-
schluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der
Drucksache 7/2459**

**hier: Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung
der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maß-
nahmenverordnung
Stand: 12. November 2021**

Die Landesregierung hat mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 26. November 2021 zur Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP aus der Unterrichtung der Präsidentin des Landtags (vergleiche Drucksache 7/4424) wie folgt Stellung genommen:

"Mit der oben genannte Unterrichtung wurden die Stellungnahmen aller Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP zum Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der Beschlussfassung in Drucksache 7/2459 Ziffer II wird hiermit zu den Stellungnahmen wie folgt geantwortet:

Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN K 7/566

Die Koalitionsfraktionen bringen in der Stellungnahme zum Ausdruck, dass die Bekämpfung der Corona-Pandemie durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen erfolgen muss. Diese Maßnahmen sollten mit dem Ziel ergriffen werden, dass keine Schulen, Kindertageseinrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder weitere soziale Einrichtungen, wie zum Beispiel Seniorenclubs und Jugendeinrichtungen, geschlossen werden müssen.

Ergänzend muss der Umgang mit der Pandemie von Solidarität mit den hoch belasteten Beschäftigten im Gesundheitssystem und von einem besonderen Schutz derer, die sich (noch) nicht mit Impfungen vor einer Infektion schützen können, geprägt sein.

- Einsatz mobiler Impfteams

Derzeit hat die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) 25 mobile Impfteams im Einsatz, von denen eines eine sogenannte Task Force für Riegelungsimpfungen ist. Des Weiteren werden zwei Impfbusse betrieben.

Bereits im September hatte Thüringen mit Booster-Impfungen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen begonnen. Allerdings war die Nachfrage zunächst leider verhalten, bevor die STIKO-Empfehlung dazu kam.

Mittlerweile wurden in 221 Pflegeeinrichtungen Booster-Impfungen durchgeführt, weitere 54 Termine sind bis Weihnachten bereits vereinbart (Stand 23. November 2021). Anzumerken ist hierbei, dass auch durch niedergelassene Vertragsärzte eine Vielzahl von Pflegeeinrichtungen bereits geimpft wurden. Insgesamt gibt es in Thüringen 330 stationäre Einrichtungen der Altenpflege.

Alle Über-60-Jährigen, die ihre Erst- und Zweitimpfungen in einer Impfstelle erhalten haben, werden von der KVT angeschrieben und auf das Angebot der Booster-Impfung hingewiesen.

Sowohl für das Angebot von Erst-Impfungen wie auch für Booster-Impfungen wird seit Mitte November mit drei verschiedenen Radio-Spots in Thüringer Radio-Sender geworben.

Die Auslieferung des Impfstoffes von BioNTech für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren soll voraussichtlich ab dem 20. Dezember 2021 beginnen. Zur Vorbereitung des Impfangebots laufen gerade Abstimmungen mit der KVT.

- zusätzliche Einführung einer Testpflicht unabhängig von Impf- oder Genesenenstatus in sensiblen Bereichen zum Schutz vulnerabler Gruppen

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Novelle des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erweiterte Testpflichten auch für Geimpfte zum Schutz vulnerabler Gruppen eingeführt.

- landesweites Angebot von zwei Corona-Tests für Kinder

Zur Forderung nach Einführung eines landesweiten Angebots von mindestens zwei Corona-Tests je Woche für Kinder in Kindertagesstätten mit einem Erstattungsanspruch der Träger gegenüber dem Land, wobei die Finanzierung aus dem Sondervermögen "Corona" ressortübergreifend erfolgen soll, hat das Kabinett am 23. November 2021 einen entsprechenden Beschluss zur Umsetzung gefasst. Kinder ab drei Jahren sollen ein Testangebot für zwei Testungen in der Woche in den Kindertageseinrichtungen erhalten. Die Kosten werden vom Land getragen, Umsetzung, Beschaffung und Logistik durch die Träger sind sicherzustellen.

Die Finanzierung der Tests an den Schulen erfolgt derzeit aus dem Sondervermögen "Corona".

- Kostenübernahme des Landes für Testungen und Zertifizierung der Tests auch außerhalb von Hochschulen

Nach Auffassung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) sind die Hochschulen finanziell ausreichend ausgestattet, um die Tests aus ihren Budgets zu finanzieren.

Zulässig für den Besuch von Einrichtungen und die Nutzung von Dienstleistungen und Angeboten mit einer 3G-Zugangsbeschränkung sind Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV). Das sind insbesondere die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von den Gesundheitsbehörden betriebenen Testzentren, die Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie die als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten. An diese werden besondere Anforderungen, beispielsweise im Hinblick auf geschultes Personal, gestellt. Durch dieses Erfordernis soll eine einheitliche Qualität bei den angewendeten Tests beziehungsweise deren Testnachweis erreicht werden. Durch den Verweis in § 6 Abs. 1 TestV auf die durch diese Leistungserbringer zu beachtenden umfangreichen Anforderungen nach § 1 Abs. 1 TestV ist die Erlangung sicherer und aussagekräftiger Nachweise gewährleistet. Für Antigenschnelltests zur Eigenanwendung - auch als Selbsttests bezeichnet - ist in Thüringen das Ausstellen von Testbescheinigungen grundsätzlich nicht vorgesehen, da dort kein vergleichbarer Standard sichergestellt werden kann. Da an Thüringer Hochschulen keine Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV im Einsatz sind, werden lediglich Bescheinigungen über das Ergebnis des Selbsttests erstellt, die nur innerhalb des Hochschulbetriebs und den Verpflegungseinrichtungen des Studentenwerks Thüringen Gültigkeit beanspruchen können. Durch diese Regelung soll ein niedrigschwelliger Zugang zu Thüringer Hochschulen, bei gleichzeitiger Einhaltung eines möglichst hohen Infektionsschutzes, sichergestellt werden.

- Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester, Aussetzung der Langzeitstudiengebühren und Prüfungserleichterungen

Da anders als in den vorangegangenen Semestern Lehre und Prüfungen derzeit planmäßig stattfinden, besteht aus Sicht des TMWWDG aktuell kein Anlass, die damaligen Regeln zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit und zu Langzeitstudiengebühren zu verlängern. Soweit die Veranstaltungen und Prüfungen nicht in Präsenz stattfinden, besteht inzwischen deutlich mehr Routine und Rechtssicherheit zur Durchführung in Online-Formaten. Die Möglichkeiten zur Regelung von Prüfungserleichterungen bestehen auch ohne eine spezielle gesetzliche Regelung; die Hochschulen können derartige Sonderregelungen in ihren Prüfungsordnungen (auch in Form von Rahmenregelungen) im Rahmen ihres normalen Satzungsrechts treffen. Wir werden aber die weitere Entwicklung der Lage auch unter diesem Aspekt weiter beobachten.

- Appell an die Schulträger, die im Haushalt bereitgestellten Mittel zum Einsatz von Luftfilteranlagen und CO₂-Ampeln in Schulen zu nutzen

Die Möglichkeiten zur Beschaffung von Luftfiltern und CO₂-Ampeln sollten durch die Träger in Anspruch genommen und umgesetzt werden.

Stellungnahme der Fraktion der CDU K 7/567

- Einsatz von Luftfilteranlagen, Testmöglichkeiten für Kinder, Kontaktnachverfolgung

Die Auffassung zur Nichttestung und mangelhaften Beschaffung der Tests an Schulen ist falsch und wird vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zurückgewiesen. Nach den Herbstferien wurde eine inzidenzunabhängige Sicherheitsphase an Thüringer Schulen eingeführt. Das TMBJS hat für alle Schulen in Thüringen die Regeln der Warnstufe 2 vom 8. bis 24. November 2021 in Kraft gesetzt. Es sei denn in der Gebietskörperschaft galt bereits die höchste Warnstufe 3, dann waren die strengeren Regelungen anzuwenden.

Derzeit befinden sich alle Gebietskörperschaften in der höchsten Warnstufe. Das Kabinett hat außerdem am 23. November 2021 in allen Lebensbereichen strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionslage im Land beschlossen. Auch die Schulen leisten einen erhöhten Beitrag zur Pandemiebekämpfung. Unter anderem gilt weiterhin ein verpflichtendes Testangebot zweimal pro Woche in den Schulen, dieses wird umgesetzt und den Schulen werden die erforderlichen Tests zur Verfügung gestellt.

Dem TMBJS wurden zuletzt aus dem Sondervermögen "Corona" Mittel in Höhe 20 Millionen Euro zur Beschaffung der Testkits zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind gebunden. Es wurden weitere 4 Millionen Testkits bestellt, um eine Versorgung der Schulen zu sichern. Im Bildungsministerium erfolgt ein ständiges Monitoring zur Testversorgung beziehungsweise zu den erforderlichen Nachlieferungen von Testkits an die Schulen.

Im Übrigen wird auf die oben ausgeführte Stellungnahme verwiesen.

- Fortbestand der epidemischen Lage

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens in Thüringen hat die Landesregierung die oben genannte Verordnung entsprechend angepasst.

Stellungnahme der Parlamentarischen Gruppe der FDP K 7/568

- Warnstufen unabhängige Tests in den Pflegeeinrichtungen

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen der Novelle des IfSG erweiterte Testpflichten auch für Geimpfte zum Schutz vulnerabler Gruppen eingeführt.

- Niedrigschwellige Impfangebote

Bereits im Sommer 2021 hat der Freistaat gemeinsam mit der KVT die Kampagne "Sommer, Sonne, Impftermin" organisiert. In vielen Orten Thüringens hingen Großplakate und sogenannte City-Light-Poster. Zusätzlich waren Teams in Fußgängerzonen unterwegs, die Aufklärungsmaterial und die sofortige Vereinbarung eines Impftermins angeboten haben.

Diese Infokampagnen wurden begleitet von zahlreichen niedrigschwelligen Impfangeboten, von denen das sogenannte "Bratwurst-Impfen" in Sonneberg das bekannteste ist. Die niedrigschwelligen Angebote werden jeweils in Kooperation mit den Gebietskörperschaften organisiert, da vor Ort am besten eingeschätzt werden kann, wo ein solches Angebot am besten wirkt. Eine aktuelle Übersicht der Impfangebote, für die kei-

ne vorherige Terminvereinbarung notwendig ist, findet sich unter www.impfen-thuerinden.de/endspurt.

Alle Über-60-Jährigen, die ihre Erst- und Zweitimpfungen in einer Impfstelle erhalten haben, werden von der KVT angeschrieben und auf das Angebot der Booster-Impfung hingewiesen.

Sowohl für das Angebot von Erst-Impfungen wie auch für Booster-Impfungen wird seit Mitte November mit drei verschiedenen Radio-Spots in Thüringer Radio-Sender geworben.

Stellungnahme der Fraktion der AfD K 7/565

Die Fraktion der AfD übt in der vorgelegten Stellungnahme die bereits in der Vergangenheit vorgetragene grundsätzliche Kritik, die keine konstruktiven Hinweise zur Bekämpfung der Infektionen mit dem Virus COVID SARS-CoV-2 beinhaltet. In der Stellungnahme wird zur oben genannte Verordnung die Ablehnung mitgeteilt. Die Stellungnahme der AfD wird somit zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die oben genannte Verordnung vor der Verkündung vom 24. November 2021 mit Blick auf die epidemische Lage und zum Schutz der Bevölkerung eilbedürftig erneut anzupassen war."

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags